

Deloitte.



Hamburger Forum Unternehmenssteuerrecht

Nationales Steuerrecht und
Europäisches Beihilferecht

Dr. Alexander Linn, 19.09.2018

Erkenntnisse aus dem Fall A-Brauerei

Die nationalen Vorverfahren

Sachverhalt und Rechtsgrundlagen

- Upstream-Verschmelzung einer Gesellschaft mit Grundbesitz
- Anwendung des § 6a GrEStG strittig
 - Nachbehaltensfrist nicht erfüllbar, da Gesellschaft mit Verschmelzung untergeht
 - FinVerw vs. h.M. in der Literatur
- FG Nürnberg v. 16.10.2014, 4 K 1059/13: Geltung der Nachbehaltensfrist des § 6a S. 4 GrEStG für den Fall der Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft auf ein herrschendes Unternehmen: erfüllt
- Revisionsverfahren vor dem BFH, II R 62/14
 - Beitrittsaufforderung an das BMF: "In unionsrechtlicher Hinsicht wird zudem zu prüfen sein, ob es sich bei § 6a GrEStG um eine neu eingeführte Beihilfe ... handelt. Das BMF wird daher gebeten mitzuteilen, ob ein beihilferechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde und welches Ergebnis dieses ggf. hatte, oder andernfalls zu der Frage des Vorliegens einer Beihilfe Stellung zu nehmen." (Beschluss vom 25.11.2015)
 - Vorlage an den EuGH mit Beschluss vom 30.05.2017

Nationale Diskussion zu § 6a GrEStG berücksichtigt keine Aspekte des Beihilfenrechts

Auswirkungen der Beitrittsaufforderung für die Anwendung des § 6a GrEStG in der Praxis

Erkenntnisse aus dem Fall A-Brauerei

Das Verfahren vor dem EuGH

- Besonderheiten des Verfahrens im Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV und Unterschiede zur Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV
 - Direkte Zuständigkeit des EuGH (statt EuG in erster Instanz)
 - Verfahren dient der Auslegung des EU-Rechts vor dem Hintergrund der Fragen des vorlegenden Gerichts und nicht der Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung der Kommission
 - (Theoretisch) keine Suspensivwirkung oder Rückforderung der mutmaßlichen Beihilfemaßnahme
- Anmerkungen zum Verfahren
 - Position der KOM
 - Zuständigkeit der Großen Kammer
 - Mündliche Verhandlung
- Update: Schlussanträge vom heutigen Tag

Bedeutung des Vorabentscheidungsersuchen als zweites Einfallstor des Beihilferechts

Bedeutung der Streitsache über den § 6a GrEStG hinaus



Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 264.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.